

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0097/23
Sachbearbeiter: Nowack, Heike	Datum: 04.08.2023
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Grubenflutung - weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

- Ohne -

Sachverhalt:

Bereits am 22.09.2022 (Vorlage BV/0113/22) hat der Gemeinderat entschieden, trotz der Abweisung der Klage der Gemeinde Nalbach gegen die Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplanes der RAG AG zum Anstieg des Grubenwassers im Bergwerk Saar, Betriebsbereich Duhamel, das eigene Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss weiterführen zu wollen.

Nun hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Saarlouis drei weitere Klagen (der Gemeinde Merchweiler, der Stadt Saarlouis mit ihren Stadtwerken und des Umweltverbands ProH₂O) gegen den ersten Schritt der Grubenflutung als unbegründet zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 hat das Oberverwaltungsgericht selbst angefragt, ob aufgrund der o.g. Entscheidungen an dem Rechtsstreitverfahren der Gemeinde Heusweiler, der Gemeindewerke Heusweiler GmbH und des Zweckverbands Kommunale Entsorgung Heusweiler gegen das Oberbergamt des Saarlandes festgehalten werden soll.

Die jetzigen Klagen, insbesondere gegen die Stadt Saarlouis und ihre Stadtwerke, wurden als unbegründet abgewiesen, da der angefochtene Planfeststellungsbeschluss die Klägerinnen nicht in ihren subjektiven Rechten verletze, eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht vorliege und keine erheblichen Schäden infolge oberflächenwirksamer potentieller Bodenbewegungen in Form von Hebungen/Senkungen beziehungsweise Erschütterungen im Einzugsgebiet der Klägerinnen bzw. substanzielle Schäden an den Gebäuden der Klägerinnen sowie keine langfristige Trinkwassergefährdung zu erwarten wären.

Im letzten Jahr wurde im Verfahren der Gemeinde Nalbach eine mögliche Trinkwassergefährdung nicht untersucht, da das Gericht argumentierte, die Gemeinde Nalbach wäre hierzu nicht antragsbefugt, da sie diese Aufgaben an ihre Gemeindewerke abgegeben hätte, aber nun wurde dazu ebenso Stellung genommen, da die Stadtwerke Saarlouis ebenso klagten.

Deshalb empfiehlt es sich, nochmals über die veränderte Rechtslage in den politischen Gremien zu diskutieren und eine entsprechende Entscheidung über die weitere Vorgehensweise im Gemeinderat zu treffen. Aus diesem Grund wird auch keine Beschlussempfehlung der Verwaltung ausgesprochen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Im Zusammenhang mit dem Klageverfahren sind im Jahr der Klageeinreichung (2021) folgende Aufwendungen entstanden:

- anteilige Verfahrensgebühr	2.033,33 Euro
- Bildung einer sonstigen Rückstellung	8.000,00 Euro

Im Jahr 2022 wurden 2.215,71 Euro für die rechtliche Beratung verausgabt. Diese Aufwendungen wurden durch Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung „neutralisiert“, so dass sich die Rückstellung zum 31. Dezember 2022 auf 5.784,29 Euro beläuft.

Bei Rücknahme der Klage wäre diese Rückstellung mangels Inanspruchnahme erfolgswirksam aufzulösen. Hierdurch ließen sich mögliche weitere Aufwendungen wie z.B. Endabrechnung der Rechtsberatung auffangen.

Bei Fortführung des Klageverfahrens wäre im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 zu prüfen, ob die bestehende sonstige Rückstellung ausreichend hoch ist oder angepasst werden müsste. Dies könnte zu weiteren Aufwendungen führen.

Mack, 8. August 2023